

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Digitalization and Law
mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)
(Erwerb von 90 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. März 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-21)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. März 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-28)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, Gebühren.....	2
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Masterarbeit und Abschlusskolloquium.....	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studienfach Digitalization and Law wird von der Juristischen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) im Rahmen eines nicht-konsekutiven Weiterbildungsstudiengangs angeboten. ²Der Grad „Master of Laws“ stellt einen weiterbildenden Abschluss dar.

(2) Die Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs können in einem vornehmlich auch englischsprachigen Berufsumfeld mit Spezialisierung auf mit aktuellen Fragen der Digitalisierung, insbesondere des IT-Rechts, tätig werden.

(3) Das Studienfach wird nahezu vollständig in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Digitalization and Law kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das LL.M.-Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	30	
Pflichtmodule		30
Wahlpflichtbereich	30	
Wahlpflichtmodule		30
Abschlussbereich	30	
Masterarbeit		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	90	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Studienfach Digitalization and Law hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, Gebühren

(1) ¹Der Zugang zum LL.M.-Studiengang Digitalization and Law erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem wirtschafts- oder geisteswissenschaftlichen Bachelorstudien-
gang (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) an der JMU, ein abgeschlossenes erstes juristi-
sches Staatsexamen oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang an einer
anderen in- oder ausländischen Hochschule (z. B. Universität, Fachhochschule oder
Berufsakademie) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
- oder
- einen Abschluss in einem wirtschafts- oder geisteswissenschaftlichen Bachelorstudien-
gang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer in- oder ausländischen
Hochschule oder einen gleichwertigen in-oder ausländischen Abschluss (z. B. Staatsex-
amen) **sowie** berufspraktische Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, nachge-
wiesen durch eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von wenigstens einem Jahr,
- b) eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemein-
samen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
- d) wenn es sich beim Abschluss nach Buchstabe a) nicht um einen juristischen Abschluss
handelt, den Nachweis von Kompetenzen im Mindestumfang von 15 ECTS-Punkten, die
in einem oder in mehreren der folgenden Bereiche erworben sein müssen:
- i) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Zivilrechts
 - ii) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Strafrechts
 - iii) Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1, Buchst. a) und b), über das Vorliegen der
erforderlichen Sprachkompetenzen (Satz 1, Buchst. c) sowie das Vorliegen der Voraussetzungen
nach Satz 1, Buchstabe d) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Studienfach Digitalization
and Law. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten
Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und
deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an
Einrichtungen im Sinne von Art. 86 Abs. 1 S. 1 und 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
(BayHIG) und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art.
86 Abs. 1 S. 1 BayHIG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung,
Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der
erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ist eine
Zulassung zum LL.M.-Studium nicht möglich. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem
Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer
deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird abweichend von den Vorgaben der Immat-
rikulationssatzung der JMU vom 07.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung ein Nachweis über
ausreichende Deutschkenntnisse spätestens im 2. Fachsemester erwartet.

(4) ¹Für die Teilnahme am LL.M.-Studium werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studienge-
bühren wird von der JMU entsprechend der Hochschulgebührenverordnung festgesetzt. ³Die ak-
tuellen Gebühren können bei der Juristischen Fakultät erfragt werden.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Studiengangskordinatoren oder Studiengangskordinatorinnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ³Sie sollen in dem der Prüfung zugehörigen Modul eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. ⁴Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben hat und in diesem Fachgebiet tätig ist.

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Das Fach sieht keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vor.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 8 Abschlussbereich: Masterarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im LL.M.-Studiengang Digitalization and Law mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin (Professor oder Professorin, Privatdozent oder Privatdozentin, Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte oder eine andere gemäß der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (BayHSchPrüferV vom 22. Februar 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung) zur Abnahme von Masterprüfungen befugte, der JMU oder einer anderen deutschen Hochschule zugehörige Person) zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Sofern der Betreuer oder die Betreuerin nicht als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der JMU, aber an einer anderen deutschen Hochschule in Forschung und Lehre tätig ist, muss die Übernahme der Betreuung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. ²Das Abschlusskolloquium dauert ca. 45 Minuten und besteht aus einem ca. 30-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Rechtswissenschaften erstrecken kann. Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Digitalization and Law richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	30			30/90	90/90
Wahlpflichtbereich	30			30/90	
Abschlussbereich	30			30/90	
Masterarbeit		25	25/30		
Abschlusskolloquium		5	5/30		
<i>gesamt</i>	90				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Digitalization and Law mit dem Abschluss Master of Laws (Erwerb von 90 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Digitalization and Law mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2023/2024 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach „Digitalization and Law“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Juristische Fakultät/Institut für Strafrecht)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Englisch.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
10- I=DigL 01	2022-WS	Einführung in die Informatik für Juristen Introduction to Informatics for Jurists	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltungen können in hybrider Form angeboten werden ¹
02- DigL01	2022-WS	Einführung in das deutsche IT-Recht Introduction to German IT-Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02- DigL02	2022-WS	Maschinenethik Machine Ethics	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL03	2022-WS	Grundrechte und Datenschutz Fundamental Rights and Data Protection	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL04	2022-WS	Computer- und Internetstrafrecht I Cybercrime I	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL05	2022-WS	Verfahrensrecht Procedure Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte) Aus den aufgelisteten Modulen sind sechs Module zu belegen.											
02-DigL06	2022-WS	Gesellschaftsrecht und Digitalisierung Company Law and Digitalization	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL07	2022-WS	Legal Tech Legal Tech	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL08	2022-WS	Kartellrecht im Zeitalter der Digitalisierung Competition Law in the Digital Age	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL09	2022-WS	Geistiges Eigentum IP Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL10	2022-WS	Computer- und Internetstrafrecht II Cybercrime II	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL11	2022-WS	Öffentliches Recht im Zeitalter der Digitalisierung Public Law in the Digital Age	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
02-DigL12	2022-WS	Roboterrecht / Recht der Künstlichen Intelligenz Robot Law / AI Law	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL13	2022-WS	Digitales Vertragsrecht / Verbraucherschutz E-Commerce / Consumer Protection	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch 6) Die Lehrveranstaltung kann in hybrider Form angeboten werden ¹
02-DigL14	2022-WS	Arbeitsrecht und Digitalisierung Labor Law and Digitalization	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Englisch		2) Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
02-DigL-A-1	2022-WS	Masterarbeit Master's Thesis		25	1		NUM	Masterarbeit (50 S.)	Englisch		2) Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
02-DigL-A-2	2022-WS	Abschlusskolloquium Oral Examination	K	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (45 Min.)	Englisch		2) Englisch

¹ Die Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls kann bzw. können nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen in hybrider Form angeboten werden. Die Studierenden werden hierüber spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hierüber in Kenntnis gesetzt.